

SATZUNG

PRO HFU e.V.



Präambel

PRO HFU e.V. ist ein gemeinnütziger Verein, der zum Ziel hat, die Hochschule Furtwangen (HFU) sowie ihre Studierenden, Lehrenden und Mitarbeitenden zu fördern und zu unterstützen. Unter seinem Dach schließen sich aktive und ehemalige Studierende, Lehrende, Mitarbeitende, Freundinnen und Freunde sowie Förderinnen und Förderer der Hochschule Furtwangen (HFU) zusammen.

PRO HFU e.V. setzt sich in seiner Arbeit für attraktive Studien-, Lehr- und Arbeitsbedingungen an der HFU ein und will damit einen Beitrag zur Ansprache und Gewinnung von neuen Studierenden, Lehrenden und Mitarbeitenden leisten, weiterhin Studien-, Lehr- und Arbeitsbedingungen verbessern, extracurriculare Angebote unterstützen und studentisches Leben fördern. Der Verein verfolgt ein ganzheitliches Verständnis, das gesundheitliche, sportliche und kulturelle Aspekte des Studierens und Arbeitens an der Hochschule Furtwangen ebenso einbezieht, wie die Förderung eines nachhaltigen Studiums und die Nachhaltigkeit der HFU selbst, einschließlich des Natur- und Klimaschutzes an den einzelnen Standorten.

Die Förderungen richten sich an alle Bevölkerungsgruppen und schließt im Besonderen Studierende, Lehrende und Mitarbeitende aller Nationen und sexueller Orientierungen ein, ebenso alleinerziehende oder pflegende Studierende, Lehrende und Mitarbeiter sowie solche mit Handicap. Zudem sollen der Austausch und die Gleichberechtigung unter den Studierenden gefördert werden.

PRO HFU e. V. führt die Ziele der Fördergesellschaft der Hochschule Furtwangen e.V. unter verändertem Namen und erweiterter Zwecksetzung fort.

§ 1 NAME, SITZ

1. Der Verein führt den Namen "PRO HFU e. V." (im folgenden Verein genannt).
2. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Sitz des Vereins ist Furtwangen.

§ 2 VEREINSZWECKE/ STEUERBEGÜNSTIGUNG

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Gemeinnützige Zwecke des Vereins sind die Förderung von/des/der
 - a. Wissenschaft und Forschung
 - b. Kunst und Kultur
 - c. Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe
 - d. Natur- und Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes
 - e. Hilfe für Flüchtlinge, Vertriebene, Behinderte
 - f. Internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens
 - g. Ortsverschönerung
 - h. Gleichberechtigung von Frauen und Männern
 - i. Sports.
2. Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch die
 - a. Förderung der wissenschaftlichen Arbeit und der Lehre sowie der Aus- und Weiterbildung an der Hochschule Furtwangen;
 - b. Förderung des Gedanken- und Erfahrungsaustausches zwischen Vertreter*innen der Hochschule, der Wissenschaft, der Wirtschaft und der Öffentlichkeit im In- und Ausland;
 - c. Pflege der Verbundenheit der Mitglieder, der Studierenden und der ehemaligen Studierenden mit der Hochschule Furtwangen;
 - d. Unterstützung bedürftiger Studierender an der Hochschule Furtwangen, auch geflüchteter Studierender und deren Familien;
 - e. Förderung der Entwicklung zu einer nachhaltigen Hochschule, des Natur- und Umweltschutzes auf den Geländen der Hochschulstandorte;

- f. Unterstützung des Breitensports und Übernahme von Startgeldern/ Wettkampfkosten von Hochschulmannschaften;
 - g. Förderung studentischer Projekte der Studierenden der Hochschule Furtwangen;
 - h. Unterstützung von Veranstaltungen der Hochschule, bspw. Sport-, Kunst- und Kulturveranstaltungen sowie nationaler und internationaler Hochschulbeste;
 - i. Förderung von gemeinschaftsbildenden Maßnahmen für Studierende, Lehrende und Mitarbeitende bspw. auch durch die Finanzierung der Teilnahme an Wettbewerben (bspw. Marathon) oder Jubiläen;
 - j. Verbesserung der Studienbedingungen und Steigerung der Attraktivität der Hochschule, ihrer Standorte und des Studienangebots, bspw. auch durch die Ausrichtung von Kolloquien oder Verschönerungen;
 - k. Verbesserung der Lehr- und Arbeitsbedingungen an der Hochschule und Steigerung Attraktivität der Hochschule als Arbeitgeberin, bspw. Auch durch die Übernahme der Kosten von Prämierungen, Abschlussfeiern und Ehrungen;
 - l. Bildungsangebote in Kooperation mit Schulen.
3. Der Verein erfüllt seine Zwecke sowohl in Form eigener Projekte als auch durch die Zuwendung von Mitteln an die Hochschule Furtwangen für deren steuerbegünstigte Tätigkeiten und an andere steuerbegünstigte Körperschaften für deren steuerbegünstigte Projekte im Zusammenhang mit der Hochschule. Der Verein darf zur Verwirklichung seiner Zwecke Hilfspersonen heranziehen und Zweckbetriebe unterhalten.
 4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens sowie der Auflösung des Vereins.
 5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 MITGLIEDER

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts (Körperschaften, Anstalten, Stiftungen, Vereine usw.) sowie Personenvereinigung oder Firma werden.
2. Der Verein hat:
 - a. Ordentliche Mitglieder
 - b. Fördermitglieder
 - c. Ehrenmitglieder.
3. Ordentliche Mitglieder können werden: natürliche Personen, insbesondere Studierende, Mitarbeitende und Absolvent*innen der Hochschule Furtwangen.
4. Fördermitglieder können werden: Einzelfirmen, Personenvereinigungen, juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts und des Privatrechts, die den Zweck der Gesellschaft zu fördern bereit sind.
5. Ehrenmitglieder können werden: Persönlichkeiten der Wissenschaft, des öffentlichen Lebens und natürliche Personen, die sich besondere Verdienste in und um den Verein erworben haben.

§ 5 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die ordentliche/fördernde Mitgliedschaft wird erworben durch Beitrittserklärung (schriftlich oder in elektronischer Form, z.B. E-Mail), über deren Annahme der gesetzliche Vorstand ohne Begründung in gleicher Form entscheidet. Juristische Personen, Personenvereinigungen und Firmen sollen mit der Beitrittserklärung diejenige Person benennen, mit der sie in der Mitgliederversammlung vertreten sind. Spätere Änderungen sind dem Vorstand in derselben Form unverzüglich anzuzeigen.
2. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Zugang der Ablehnung die Mitgliederversammlung zur Entscheidung in der Versammlung angerufen werden, deren Entscheidung ist endgültig.
3. Ehrenmitglieder können nur auf Vorschlag und durch Beschluss des erweiterten Vorstandes ernannt werden.

§ 6 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Jedes Mitglied hat das Recht auf Teilnahme an Mitgliederversammlungen und auf Informationen über die Aktivitäten des Vereins.
2. Ordentliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht, sie haben aktives und passives Wahlrecht.
3. Fördermitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht; sie haben aktives und passives Wahlrecht.
4. Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht; sie haben kein aktives und passives Wahlrecht. Sie sind von der Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen befreit.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem gesetzlichen Vorstand ihre jeweils aktuelle Anschrift und E-Mailadresse mitzuteilen. Studierende haben einen entsprechenden Studiennachweis zu erbringen. Änderungen der vorstehenden Kontaktdaten, des Vertretungsberechtigten (juristische Personen/Personenvereinigungen) und bei Studierenden: die Beendigung ihres Studiums, sind dem Verein mitzuteilen.

§ 7 BEITRÄGE

1. Ordentliche und Fördermitglieder erbringen finanzielle Beiträge (Jahresbeitrag), dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt. Eine Staffelung der Beiträge nach Art des Mitgliedsstatus ist möglich. Die jährliche Beitragshöhe beschließt die Mitgliederversammlung.
2. Studierende, die den Studiennachweis erbracht haben (§ 6 Abs. 5), sind von der finanziellen Beitragspflicht befreit.
3. Die Beiträge sind im ersten Vierteljahr jedes Jahres fällig.
4. In begründeten Einzelfällen kann der gesetzliche Vorstand auf Anfrage (schriftlich oder in Textform) unter Beifügung einer Begründung einen Beitragserlass oder eine Beitragsermäßigung auf Zeit gewähren. Sie ist für ein Jahr gültig.

§ 8 ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem gesetzlichen Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Ende des Geschäftsjahres.

- b. durch Ausschluss aufgrund eines Beschlusses des gesetzlichen Vorstandes, wenn ein Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins geschädigt hat sowie satzungsmäßige Pflichten verletzt hat. Für einen derartigen Beschluss ist eine Zweidrittelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den gesetzlichen Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung. Die Mitgliedsrechte ruhen bis zur endgültigen Entscheidung.
 - c. bei natürlichen Personen durch Tod; bei Einzelfirmen, Personenvereinigungen oder Körperschaften mit deren Beendigung/Auflösung.
 - d. Streichung von der Mitgliederliste (Abs. 2).
2. Ein Mitglied kann durch Beschluss des gesetzlichen Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung durch den gesetzlichen Vorstand unter Hinweis auf den möglichen Ausschluss mit zwei fortlaufenden Jahresbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung wird durch Beschluss des gesetzlichen Vorstandes festgestellt.
3. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft, unbeschadet der Ansprüche des Vereins auf rückständige Beiträge oder sonstige Forderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen erfolgt nicht, auch nicht anteilig. Die finanziellen Verpflichtungen enden mit dem laufenden Geschäftsjahr.

§9 ORGANE

1. Organe der Gesellschaft sind:
- a. der gesetzliche und der erweiterte Vorstand
 - b. die Mitgliederversammlung.

§ 10 BESETZUNG DES GESETZLICHEN UND DES ERWEITERTEN VORSTANDES

1. Der gesetzliche Vorstand besteht aus einer/einem Vorsitzenden, einer/einem Stellvertreter*in und einer/einem Schatzmeister*in sowie einer/einem Beisitzer*in. Fakultativ können ein*e weitere/weiterer Stellvertreter*in und ein*e Schriftführer*in gewählt werden.

2. Der/die Beisitzer*in wird vom Rektorat der Hochschule Furtwangen für jeweils eine Amtszeit entsandt. Die übrigen Personen des gesetzlichen Vorstandes werden jeweils für ihr Amt für eine Amtszeit von drei Jahren von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Wählbar ist jedes ordentliche Mitglied, bei Fördermitgliedern dessen gesetzliche*r Vertreter*in bzw. ein von einer/einem gesetzlichen Vertreter*in benannte*r Vertreter*in. Mehrfache Wiederwahl ist zulässig.
3. Der erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des gesetzlichen Vorstandes sowie weiterhin:
 - a. der Rektorin/dem Rektor der Hochschule Furtwangen oder deren/dessen ständiger/kommissarischer Vertreterin bzw. ständigen/kommissarischen Vertreter,
 - b. zwei Vertreterinnen bzw. zwei Vertretern der Professorenschaft, möglichst von unterschiedlichen Standorten, die vom Senat der Hochschule Furtwangen berufen werden,
 - c. ein vom AStA der Hochschule Furtwangen berufenes Mitglied,
 - d. bis zu fünf weiteren Personen, von denen die Mehrheit externe Personen sein sollen (z.B. aus der Wirtschaft) und die von den unter a) bis c) genannten Personen für eine parallel zur Amtszeit des gesetzlichen Vorstands laufende Periode gewählt werden (Selbstergänzung). Der erweiterte Vorstand ist auch dann ordnungsgemäß besetzt und beschlussfähig, wenn eine der Personen nach a-c nicht berufen ist.
4. Die berufenen bzw. gewählten Vorstandsmitglieder bleiben bis zur jeweiligen Neuwahl des Vorstandes und dem tatsächlichen Amtsantritt der Nachfolger im Amt und üben die Amtsgeschäfte aus.
5. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Ihnen kann Ersatz ihres nachweislich entstandenen, angemessenen und notwendigen Aufwands sowie ihrer Auslagen geleistet werden.

§ 11 GESETZLICHER VORSTAND/ VERTRETUNG DES VEREINS

1. Der gesetzliche Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der/die Vorsitzende, der/die erste Stellvertreter*in und der/die Schatzmeister*in sind alleinvertretungsberechtigt. Im Übrigen wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Diese Regelung schließt die Beauftragung und Bevollmächtigung einzelner Vorstandsmitglieder nicht aus.

3. Eine Geschäftsordnung für den Vorstand legt die interne Vertretungsreihenfolge bzw. Ressorts fest.

§ 12 AUFGABEN DES GESETZLICHEN VORSTANDES/ VORSTANDSSITZUNGEN

1. Soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen, obliegt dem gesetzlichen Vorstand die Geschäftsführung des Vereins, die Mitgliederverwaltung, das Fundraising sowie die Ausführung der Beschlüsse des erweiterten Vorstandes und der Mitgliederversammlung.
2. Der gesetzliche Vorstand fasst seine Beschlüsse in nichtöffentlichen Sitzungen. Zu den Sitzungen lädt der Vorsitzende ein, bei Verhinderung der Stellvertreter. Die Einladung hat unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem festgesetzten Termin schriftlich oder in elektronischer Form (z.B. E-Mail) zu erfolgen. Der Tag der Absendung und der Tag der Sitzung werden nicht mitgerechnet. Die Einladungsfrist kann – zur Vermeidung tatsächlicher, wirtschaftlicher oder rechtlicher Nachteile – angemessen verkürzt werden.
3. Zu einer Vorstandssitzung muss von dem Vorsitzenden eingeladen werden, wenn zwei Vorstandsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangen.
4. Sitzungen werden im Allgemeinen in Präsenz abgehalten; sie können ferner in elektronischer Form (z.B. Telefon- oder Videokonferenz) oder hybrid abgehalten werden. Der/dem Vorsitzenden, bei ihrer/seiner Verhinderung der/dem Stellvertreter*in, obliegt die Entscheidung über die Form der Sitzung. Sie/er informiert die Vorstandsmitglieder mit der Einladung über die Form der Durchführung der Sitzung. Virtuelle Sitzungen finden in einem nur für die Vorstandsmitglieder zugänglichen Chatroom, per Video- oder Telefonkonferenz statt. Die für eine virtuelle Sitzung erforderlichen Zugangsdaten werden den Mitgliedern mit gesonderter E-Mail oder per Brief vor der Sitzung bekannt gegeben.
5. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, sich in der Vorstandssitzung durch ein anderes, schriftlich oder in elektronischer Form bevollmächtigtes Vorstandsmitglied vertreten zu lassen; jedoch kann ein Vorstandsmitglied nur jeweils ein anderes Vorstandsmitglied vertreten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung ein anderes Mitglied des gesetzlichen Vorstandes, an der Sitzung teilnimmt.
6. Beschlüsse werden – vorbehaltlich anderer Bestimmungen in dieser Satzung – mit einfacher Stimmenmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen der teilnehmenden oder vertretenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des

Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung die der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters.

7. Beschlüsse können im Eilfall, in dem eine Sitzung auch unter verkürzter Einladungsfrist (Abs. 2 letzter Satz) nicht möglich ist, auch außerhalb von Sitzungen gefasst werden (fernmündlich, schriftlich oder in elektronischer Form), wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht. Die Begründung ist den Vorstandsmitgliedern mitzuteilen.
8. Über die Sitzungen des Vorstandes und die Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen. Darin sind zumindest die Beschlüsse im Wortlaut und die Beschlussergebnisse aufzuführen. Sie sind von der Sitzungsleitung und der/dem Schriftführer*in zu unterzeichnen und den Vorstandsmitgliedern sowie der/dem Vorsitzenden des Beirats zuzuleiten. Ist das Amt der Schriftführerin bzw. des Schriftführers nicht besetzt, bestimmt die/der Sitzungsleiter*in eine Person, die nicht dem Vorstand angehören muss.

§ 13 AUSSCHUSS/ GESCHÄFTSFÜHRUNG

1. Der gesetzliche Vorstand kann für die Erledigung der laufenden Geschäfte eine*n hauptamtliche*n oder im Nebenamt tätige*n, vergütete*n Geschäftsführer*in anstellen oder ein Vorstandsmitglied des gesetzlichen Vorstandes zum geschäftsführenden Vorstandsmitglied bestimmen und abweichend von § 10 Abs. 5 Satz 1 vergüten. Die Befugnisse der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers/geschäftsführenden Vorstandsmitglieds werden vom Vorstand beschlossen und im Anstellungsvertrag festgelegt. Ein*e angestellte*r Geschäftsführer*in nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil, die/er ist an die Weisungen des Vorstandes gebunden.
2. Der gesetzliche Vorstand kann ferner aus seiner Mitte zur Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Organe des Vereins einen geschäftsführenden Ausschuss bestellen. Der Vorstand ist berechtigt, die ihm nach dieser Satzung obliegende Aufgaben durch Beschluss auf den Ausschuss zu übertragen.

§ 14 AUFGABEN DES ERWEITERTEN VORSTANDS/ VORSTANDSSITZUNGEN

1. Der erweiterte Vorstand beschließt über strategische Aufgaben des Vereins, über Initiativen und Kooperationsprojekte mit der Hochschule Furtwangen sowie über die Haushaltsplanung und die Aufnahme von Ehrenmitgliedern.

Für Sitzungen des erweiterten Vorstands gelten die Regelungen in § 12 Absätze 2-8 für Sitzungen des gesetzlichen Vorstands. Abweichend von § 12 Absatz 5 Satz 2 ist der erweiterte Vorstand unabhängig von der Anzahl der Anwesenden stets beschlussfähig.

§ 15 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitglieder des Vereins sind einmal im Jahr zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung durch die/den Vorsitzenden des Vorstandes einzuladen, zu einem Zeitpunkt spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres. Der Vorsitz in der Mitgliederversammlung obliegt der/dem Vorsitzenden des Vorstandes, bei deren/dessen Verhinderung der/dem Stellvertreter*in. Die ordentliche Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht und die Jahresrechnung des Vorstandes entgegen.
2. Zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen lädt die/der Vorsitzende des Vorstandes nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von mindestens zehn Prozent der Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung ein.
3. Mitgliederversammlungen können in Präsenz, in hybrider oder rein elektronischer Form (bspw. Videokonferenz) abgehalten werden. Dem Vorstand obliegt die Entscheidung über die Form der Sitzung. Der Vorsitzende informiert die Mitglieder in der Einladung über die Form der Sitzung und das Abstimmungsverfahren. Virtuelle Sitzungen finden in einem nur für die Mitglieder zugänglichen Bereich statt. Die für eine virtuelle Sitzung erforderlichen Zugangsdaten werden den Mitgliedern mit gesonderter E-Mail oder per Brief vor der Sitzung bekannt gegeben.
4. Die Einladung der Mitglieder erfolgt unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen, schriftlich oder in elektronischer Form (z.B. E-Mail), an die von dem einzelnen Mitglied gegenüber dem Vorstand zuletzt angegebene Adresse. Im Eilfall kann die Einladungsfrist zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung auf zehn Tage gekürzt werden. Der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung werden nicht mitgerechnet.
5. Für Anträge, die nicht schriftlich oder in elektronischer Form spätestens sieben Tage vor der Versammlung beim Vorstand eingegangen sind, kann eine Beratung und Beschlussfassung nicht verlangt werden.
6. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder stets beschlussfähig. Jedes Mitglied ist berechtigt, sein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung auf ein anderes, schriftlich oder in elektronischer Form bevollmächtigtes Mitglied zu übertragen; jedoch kann ein Mitglied nur jeweils ein anderes Mitglied vertreten.

7. Der Mitgliederversammlung sind neben den an anderer Stelle in dieser Satzung benannten Aufgaben insbesondere vorbehalten:
 - a. Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
 - b. Festsetzung der Jahresbeiträge
 - c. Wahl des Vorstandes
 - d. Wahl der Rechnungsprüfer*innen
 - e. Ergänzung und Änderung der Satzung
 - f. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - g. Auflösung des Vereins.
8. Die Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten teilnehmenden Mitglieder gefasst. Für den Beschluss nach Buchstabe g. ist eine Anwesenheit von mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder erforderlich. In der Einladung ist darauf hinzuweisen. Auf § 16 wird hingewiesen.
9. Zu Beginn jeder Mitgliederversammlung ist ein*e Schriftführer*in zu wählen, die/der über die Versammlung eine Niederschrift fertigt. Darin sind zumindest die Beschlüsse im Wortlaut und die Beschlussergebnisse aufzuführen. Die Niederschrift ist von der Sitzungsleitung und der/dem Schriftführer*in zu unterzeichnen. Sie ist der/dem Vorsitzenden des Vorstandes in Kopie zuzuleiten und das Original bei den Akten aufzubewahren. Mitglieder sind zur Einsicht am Sitz des Vereins berechtigt.

§ 16 AUFLÖSUNG/ VERMÖGENSANFALL

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung in einer Präsenzsitzung. Falls dieser Beschluss nicht zustande kommt, beschließt eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung, die auch online durchgeführt werden kann.
2. Die/der Vorsitzende des Vorstandes und sein*e Stellvertreter*in sind gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Hochschule Furtwangen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat, die möglichst den Zielen gemäß § 2 dieser Satzung nahekommen.

§ 17 SCHLUSSBESTIMMUNG

Vorstehende Satzung wurde am ... durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Die Änderung tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt im vollen Umfang die bis dahin gültige Satzung vom 19.05.2006